

# Erfüllungserklärung

für Neubauten

nach § 92 Absatz 1 Gebäudeenergiegesetz (GEG)

## Angaben zum Gebäude

Gebäudetyp

Objektadresse

Gebäudeteil

Datum der  
FertigstellungAktenzeichen  
der Behörde

- Das fertiggestellte Gebäude hält die energetischen und technischen Anforderungen nach dem GEG ein.
- Die Erfüllung der Anforderungen ist im Energieausweis dokumentiert. Er ist dieser Erklärung beigelegt (§ 2 Absatz 4 GEG-DLVO M-V).
- Das vereinfachte Verfahren für Wohngebäude (§ 31 Absatz 1 GEG) kommt zur Anwendung. Die Anforderungen nach § 31 in Verbindung mit Anlage 5 GEG werden eingehalten.
- Das vereinfachte Verfahren (Einzonenmodell) für Nichtwohngebäude kommt zur Anwendung. Die Anforderungen nach § 32 in Verbindung mit Anlage 6 GEG sind eingehalten.
- Die Erfüllung der Anforderungen aus § 34 GEG (Nutzung erneuerbarer Energien) erfolgt durch Nutzung von erneuerbaren Energien (bzw. Ersatzmaßnahmen) gemäß GEG:

§ 35  § 36  § 37  § 38  § 39  § 40  § 41  § 42  § 43  § 44  § 45

- Die Anforderungen gemäß § 10 Absatz 2 Nummer 3 GEG gelten nicht (§ 10 Absatz 4 GEG).
- Die Wärmeversorgung erfolgt im Quartier (§ 107 GEG).
- Der Wärme- oder Kältebedarf des Gebäudes wird durch gasförmige Biomasse nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 GEG gedeckt. Die Bescheinigung nach § 96 Absatz 6 GEG liegt bei.
- Das Gebäude wurde von den Anforderungen des § 10 Absatz 2 GEG befreit (der Bescheid ist beigelegt):
- Anwendung der Innovationsklausel nach § 103 Absatz 1 GEG
  - Andere Gründe nach § 102 GEG.
- Die Vor-Ort-Besichtigung des fertiggestellten Gebäudes gemäß § 2 Absatz 6 GEG-DLVO M-V wurde am \_\_\_\_\_ durchgeführt.

Bauherrin oder Bauherr / Eigentümerin oder Eigentümer

\_\_\_\_\_  
Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Ausstellungsberechtigte Person (mit Berufsbezeichnung):

\_\_\_\_\_  
Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift